

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Bergader Privatkäserei GmbH, D-83329 Waging

Wendelstein Käsewerk GmbH, D-83043 Bad Aibling

§1 Allgemeines, Geltung dieser Bedingungen, Vertretungsmacht

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen von Lieferungen – auch herzustellender – beweglicher Sachen (Waren), sowie von Dienst- und Werkleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Auftragnehmern, mit denen wir in laufender Geschäftsverbindung stehen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich anerkannt haben. Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bei Vertragsschluss getroffen wurden, sind im Vertrag einschließlich dieser Bedingungen schriftlich und vollständig niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§2 Bestellungen, Angebote, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Geheimhaltung

1. Nimmt der Auftragnehmer unsere Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Die Annahme hat durch Übersendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mailadresse zu erfolgen.
2. Nimmt der Auftragnehmer unsere Bestellung unter Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, stellt dies ein neues Angebot dar. Der Auftragnehmer hat auf solche Änderungen schriftlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn wir diesen Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen ausdrücklich zustimmen.
3. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen.
4. Für die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen, für Besuche oder für sonstige Vorleistungen wird eine Vergütung nicht gewährt, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Dem Auftragnehmer von uns übermittelte Muster, Zeichnungen, Modelle, Produktbeschreibungen, Angebotsunterlagen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Alle Rechte daran, insbesondere Urheberrechte, behalten wir uns vor. Die Unterlagen

und Informationen sind ausschließlich für die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und uns zu verwenden. Sie sind uns auf unsere Anforderung zurückzugeben.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind, insbesondere die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt oder übermittelt werden wie Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen, Geschäftsbeziehungen, Knowhow und die Unterlagen gemäß vorstehendem Absatz 5.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen allgemein bekannt sind oder rechtmäßig allgemein bekannt werden oder vom Lieferanten unabhängig von unserer Mitteilung entwickelt oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, ohne dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung erfolgte. Die Geheimhaltungspflicht gilt ferner dann nicht, soweit die Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten gegenüber Behörden zu erteilen sind. Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben muss, hat er diese gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus für weitere fünf Jahre fort.

§3 Produktsicherheit, Rückverfolgbarkeit, Sicherheit auf unserem Betriebsgelände

1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die für uns bestimmten Waren, Werke und sonstigen Leistungen und deren Bestandteile während der Herstellung, Lagerung und Lieferung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, so dass Produktmanipulationen ausgeschlossen sind.
2. Der Auftragnehmer hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren und Werke zum Vorlieferanten gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011) für jede Charge sicherzustellen, wenn die Lieferung Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile oder sonstige Roh- und Hilfsstoffe, die direkt in die von uns hergestellten Produkte eingehen oder Nebenbestandteile dieser Produkte sind (z.B. Verpackungsmaterialien), oder Materialien und Gegenstände umfasst, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieser Klausel auf die gelieferten Waren und Werke hat der Auftragnehmer bei uns nachzufragen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns auf unsere Anfrage, vor allem bei Aufforderung oder Beanstandung durch eine Behörde oder Reklamation durch Kunden, alle erforderlichen Informationen unverzüglich, d.h. längstens binnen vier Stunden (sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist vereinbart ist), schriftlich zu erteilen. Dies umfasst insbesondere:

- a) genaue Beschreibung der von seinem Vorlieferanten gelieferten Ware,
 - b) vom Vorlieferanten geliefertes Volumen oder gelieferte Menge,
 - c) Name und Anschrift des Vorlieferanten, von dem der Auftragnehmer beliefert wurde,
 - d) Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Unternehmer handelt, von dem die Ware versendet wurde,
 - e) eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung, sowie
 - f) das Versanddatum.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und ggf. von ihm eingesetzte Subunternehmer, die auf unserem Betriebsgelände in Waging am See (Weixlerstraße 16 sowie Gärtnerweg 7 und 9), in Traunstein (Industriestraße 18) oder in Bad Aibling (Maxlrainer Straße 18) tätig sind, unsere Sicherheitsstandards für den Fremdfirmeneinsatz, abrufbar auf der Bergader-Homepage unter <https://www.bergader.de/b2b/login>, einhalten.

§4 Liefertermine, Verzug

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- Leistungs- oder Fertigstellungstermin und der in einer Rahmenbestellung angegebene Bereitstellungstermin sind verbindlich.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- Leistungs- oder Fertigstellungstermin oder – bei einer Rahmenbestellung - Bereitstellungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer hat die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Verzug des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu.
4. Vorablieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ohne diese Zustimmung behalten wir uns vor, die Ware zurückzuweisen, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zum Liefertermin bei uns zu lagern.

§5 Lieferung, Gefahrübergang

1. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des Auftragnehmers „frei Haus“ zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, d. h. frei Bestimmungsort geliefert verzollt (DDP gem. Incoterms 2020). In Ergänzung zu den hiernach geltenden Pflichten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur vertragsgemäßen Übergabe der Ware am Bestimmungsort der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn wir aufgrund gesonderter Vereinbarung die Frachtkosten übernehmen. Ist eine Abnahme durch uns vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr mit der Abnahmeerklärung auf uns über. Wir sind verpflichtet, die Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung zu erklären, Abnahmereife vorausgesetzt.
3. Auf den Lieferdokumenten muss unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer, die gelieferte Menge, die gelieferten Chargen einschließlich des Mindesthaltbarkeitsdatums (sofern die Angabe durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder in der Bestellung oder der Vereinbarung mit dem Auftragnehmer, z.B. in einem Rahmenvertrag, verlangt wird), deutlich sichtbar aufgebracht sein. Soweit die Vorlage von Prüfzeugnissen (z.B. Analysezertifikate zu chemischen oder mikrobiologischen Spezifikationen) und sonstigen Zusatzdokumenten vereinbart ist, müssen uns diese bereits bei Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Wir können die Annahme des gelieferten Gegenstands verweigern, wenn aufgrund Unvollständigkeit der Begleitpapiere und Lieferdokumente eine Zuordnung zu unserer Bestellung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

4. Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken, so dass insbesondere Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Sie müssen bestmöglich nachhaltig und umweltfreundlich sein.
5. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung bei uns auf tauschfähigen, d.h. sauberen, neuwertigen, unbeschädigten und hochregallagerfähigen Europaletten (80 x 120 cm) in einer Qualität nach GS1 Germany von mindestens Klasse B. Direkt bei der Anlieferung bei uns besteht eine Pflicht zum Palettentausch „Zug um Zug“, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ein späterer Tausch oder eine spätere Erstattung der Paletten ist ausgeschlossen.

6. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Rücknahme und Verwertung der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen i.S.d. § 15 Abs. 1 VerpackG in der jeweiligen Fassung in gebrauchter und restentleerter Form sämtlich zu übernehmen und diese gemäß den Anforderungen des § 16 Abs. 5 VerpackG vorrangig einer Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen. Verpackungen i.S.d. § 15 Abs. 1 VerpackG sind derzeit (9/2024) Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei den privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Mehrwegverpackungen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gelieferte Ware so zu kennzeichnen, dass Absender und Inhalt dauerhaft erkennbar sind.
8. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann tatsächlich oder wörtlich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine nach dem Kalender bestimmte oder bestimmbare Zeit vereinbart ist.
9. Teil-/Unterlieferungen und Überlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ohne diese Zustimmung sind wir berechtigt, Teil-/Unterlieferungen sowie überlieferte Mengen zurückzuweisen. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

Nehmen wir eine Teillieferung an und kommt der Auftraggeber mit der Lieferung der Restmenge in Verzug, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche, ggf. nach fruchtlosem Ablauf einer nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen angemessenen Frist, berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§6 Zölle, Warenursprung

1. Die Zollabfertigung erfolgt durch den Auftragnehmer, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Sind für die Lieferung/das Werk Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Andernfalls gibt er den nichtpräferenziellen Ursprung der gelieferten Ware/des Werks an. Bei Lieferung von Ware oder Herstellung eines Werks, die unter bi- oder multilaterale Präferenzabkommen fällt, oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen eines Allgemeinen Präferenzsystems eingehalten werden müssen, wie z. B. REX-System, reicht die entsprechende Registrierung.
3. Wenn der Auftragnehmer Erklärungen über den Ursprung der Ware nach Ziff. 2 abzugeben hat, ist er verpflichtet, die Überprüfung dieser durch die Zollbehörde zu ermöglichen, und insoweit gegenüber der Zollbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Bestätigungen zu erbringen.
4. Wird die Verzollung nach Absprache mit dem Auftragnehmer von uns vorgenommen, hat der Auftragnehmer uns zu unterstützen, Zollzahlungen zu verringern.
5. Der Auftragnehmer hat uns gegenüber für alle Schäden (insbesondere aus Verzögerungen oder wegen zusätzlicher Kosten) einzustehen, die aus der Nichteinhaltung der in diesem § 6 vereinbarten Pflichten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§7 Preise, Rechnungstellung, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche einseitige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich einschließlich Versicherung und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die Preise für die Lieferung von Waren darüber hinaus gem. § 5 Abs. 1 frei Bestimmungsort geliefert verzollt (DDP gem. Incoterms 2020), sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie Nebenkosten ein.
2. Gesondert berechnete Verpackung und vom Auftragnehmer verwendete Mehrwegverpackungen und -packmittel senden wir auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurück, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Rechnungen sind für jede Lieferung, Leistung und für jedes Werk getrennt davon per E-Mail an die in der Bestellung mitgeteilte E-Mailadresse zu übersenden. Für jede Bestellung ist nach vollständiger Auslieferung oder - sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - Abnahme eine Gesamtrechnung zu erstellen. In der Rechnung sind die gesetzlichen Pflichtangaben (insbes. aus §§ 14, 14a UStG) sowie unsere Bestellnummer, das Bestelldatum und die Artikel- und Positionsnummern der Bestellung aufzuführen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.
4. Zahlungen von uns erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto, im Übrigen nach 30 Kalendertagen ohne Abzug. Die Fristen beginnen mit vollständiger Lieferung, Leistungserbringung oder, sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, Abnahme und Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
5. Die Bezahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung, Leistung oder des Werks als mangelfrei.
6. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung. Hat sich diese gegenüber einer uns bereits bekannten Bankverbindung geändert, hat der Auftragnehmer darauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen. Zusätzlich ist eine Bestätigung des aktuellen Kreditinstituts über die neue Bankverbindung vorzulegen.

Schäden durch Zahlungen auf ein falsches Konto, die dadurch entstehen, dass die Kontonummer des Auftragnehmers betrügerisch manipuliert wurde, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, wir haben die Manipulation zu vertreten.

§8 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Subunternehmer

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen gegen einen uns zustehenden Anspruch aufrechnen. Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, oder wenn die Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
3. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wir werden insbesondere dann die Zustimmung erteilen, wenn und soweit der Auftragnehmer seinen Unterlieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer) weiterzugeben.

§9 Eigentumsvorbehalt

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall mit uns vereinbart wurde. Eigentumsvorbehaltsregelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen.
2. Wir sind berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verarbeiten und umzubilden, mit anderen Sachen zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen und, gleich ob vor oder nach Veränderung, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern.
3. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erlischt mit Zahlung des für die jeweilige Ware vereinbarten Preises.

§10 Materialbeistellungen

1. Von uns beigestelltes Material und beigestellte Teile und Werkzeuge, bleiben unser Eigentum. Beigestellte Sachen sind, wenn und soweit sie nicht verarbeitet werden, vom Auftragnehmer auf eigene Kosten getrennt zu verwahren, zu bezeichnen und in angemessenem Umfang gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellungen und Aufträge zulässig.
2. Erzeugnisse, die der Auftragnehmer nach von uns entworfenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen oder Modellen) oder mit nach unserer Anforderung gefertigten Werkzeugen hergestellt hat, dürfen vom Auftragnehmer nicht zu anderen als den vertraglichen Zwecken verwendet werden.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer erfolgt für uns. Werden unsere Sachen mit fremden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den fremden Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt bei untrennbarer Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
4. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§11 Beschaffenheit der Ware / des Werks, Rechte und Ansprüche bei Mängeln

1. Die gelieferte Ware/das Werk hat den Anforderungen der Bestellung zu entsprechen. Sie/es hat insbesondere die in der Bestellung enthaltenen Angaben zu Qualität, Quantität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und zu sonstigen Spezifikationen und Merkmalen einzuhalten. Die gelieferte Ware/das Werk muss sich darüber hinaus für die nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem bestellten Zubehör und den bestellten Anleitungen übergeben werden.

Die gelieferte Ware/das Werk muss in Deutschland sowie in dem sich aus der Bestellung ergebenden Bestimmungsland uneingeschränkt verkehrsfähig sein.

2. Die gelieferte Ware/das Werk muss dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere sind die Anforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu erfüllen, soweit dieses anwendbar ist. Darüber hinaus muss die gelieferte Ware/das Werk und die zur Herstellung verwendeten Stoffe den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) entsprechen, soweit diese anwendbar ist.

Die gelieferte Ware/das Werk muss sich für die gewöhnliche Verwendung eignen, eine bei Sachen/Werken derselben Art übliche und erwartbare Beschaffenheit aufweisen, auch unter Berücksichtigung von dem Auftragnehmer zurechenbaren öffentlichen Äußerungen; die gelieferte Ware/das Werk muss der Beschaffenheit des Musters oder der Probe entsprechen, wenn uns solche vor Vertragsschluss vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, und sie muss mit dem Zubehör und den Anleitungen übergeben werden, deren Erhalt wir erwarten können.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
4. Bei Kaufverträgen sind wir verpflichtet, die gelieferte Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Auch bei späterer Entdeckung eines Mangels ist dieser dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Mängelrügen gelten als unverzüglich, wenn sie innerhalb von fünf Kalendertagen ab Entdeckung erfolgen, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere bei verderblicher Ware, eine kurzfristigere Rüge geboten ist. Die Mängelrüge kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
5. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit berufen, wenn der Mangel der gelieferten Ware auf Umständen beruht, die er kennt.
6. Bei Mängeln der Ware/des Werks stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Etwaige Garantieansprüche bleiben unberührt. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Auftragnehmer Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung/die Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Das Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Darüber hinaus gehende, im Einzelfall vereinbarte Garantieansprüche bleiben ebenfalls unberührt.

7. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer erfolglos gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu beseitigen (Selbstvornahme) oder Ersatz zu beschaffen. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf es keiner Fristsetzung in dringenden Fällen, insbesondere, wenn von dem Mangel eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten ausgeht und eine vorherige Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer nicht möglich ist. In diesem Fall haben wir uns mit dem Auftragnehmer abzustimmen und, falls auch dies wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich ist, unverzüglich nach Behebung des Mangels über die im Wege der Selbstvornahme durchgeführten Maßnahmen bzw. die Ersatzbeschaffung zu informieren.
8. Falls wir unseren Kunden gegenüber einem Lieferantenregress i. S. des § 478 BGB ausgesetzt sind, gilt diese Vorschrift auch im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer mit der Maßgabe, dass uns etwaige Schadensersatzansprüche ungekürzt zustehen und für unsere Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer die Verjährungsfristen des nachstehenden Abs. 9 gelten.

Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer nur Rohstoffe oder Bestandteile der von uns weiterverkauften Produkte zugeliefert/hergestellt hat, sofern die Mängelrechte unseres Kunden auf einem bereits bei Übergang der Gefahr auf uns vorhandenen Mangel der gelieferten Ware/des Werks oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht (§ 475b Abs. 4 BGB) durch den Auftragnehmer beruhen. Auch in diesem Fall stehen uns Rückgriffsansprüche i.S.d. § 445a BGB (Ersatz der Aufwendungen, die wir im Wege der Nacherfüllung gegenüber unseren Kunden zu tragen hatten) zu.

Für unsere Rückgriffsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung der uns zustehenden Mängel- und Rückgriffsansprüche wegen eines Mangels der gelieferten

Ware/des Werks tritt frühestens drei Monate nach Erfüllung der Ansprüche unseres Kunden durch uns ein.

9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab vertragsgemäßer Ablieferung der Sache bzw. - sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - Abnahme, sofern nicht die gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist oder einen späteren Beginn der Verjährung vorsehen. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist bzw. der gesetzliche Verjährungsbeginn.

§12 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht nach den gesetzlichen Vorschriften dafür ein, dass im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.
2. Werden wir aus diesem Grund von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§13 Haftung, Produkthaftung

1. Die sonstige Haftung des Auftragnehmers richtet sich unbeschadet der in diesen Bedingungen geregelten Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns die Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB) oder nach den Vorschriften über die Haftung bei unerlaubter Handlung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§14 Einhaltung von Gesetzen und Standards, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen behördlichen Vorschriften einzuhalten.

Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell- und wettbewerbsrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

2. Der Auftragnehmer hat illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art zu unterlassen und seinen Arbeitnehmern den jeweils geltenden Mindestlohn zu bezahlen. Beschäftigt der Auftragnehmer Arbeitnehmer in Deutschland, ist er verpflichtet, diesen mindestens die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und, sofern anwendbar, die in einem Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu gewähren.
3. Wir erwarten vom Auftragnehmer ferner die Beachtung und Einhaltung der folgenden Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO):
 - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung der Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
4. Der Auftragnehmer hat ferner die Standards des amfori BSCI-Verhaltenskodex in der jeweiligen Fassung (www.amfori.org) für Arbeitsbedingungen, zum Umweltschutz und zu einem ethischen Geschäftsverhalten einzuhalten.
5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages mit uns keine menschenrechtsbezogenen Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 2, 4 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – LkSG - und keine umweltbezogenen Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 3, 4 LkSG verletzt.
6. Im Sinne einer gemeinsamen Umweltverantwortung erwarten wir vom Auftraggeber, dass er ein Umweltmanagementsystem gemäß Verordnung (EG) 1221/2009 vom 25.11.2009 (EMAS) oder ISO 14001 unterhält bzw. anstrebt.
7. Im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenverwendung halten wir es für erforderlich, dass der Auftragnehmer ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder DIN EN 16247 unterhält bzw. anstrebt oder sonstige Aktivitäten zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verbrauchsreduzierung durchführt bzw. plant.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen und dem Vertragsverhältnis die Datenschutzgrundverordnung – DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) und die sonstigen jeweils geltenden nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Ist es zur Vertragserfüllung erforderlich, dass der Auftragnehmer die ihm von uns überlassenen personenbezogenen Daten an Dritte weitergibt, hat er diese entsprechend zu verpflichten.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen Verpflichtungen auch durch seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer sicherzustellen.

§15 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung von der jeweiligen Leistungspflicht. Die betroffene Partei hat den Vertragspartner unverzüglich über Art und Umfang der Störung und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind insbesondere dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung oder

Leistung wegen der Verzögerung für uns - auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

§16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Übersetzungen, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Bei Vorliegen einer Übersetzung dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, D-83278 Traunstein, Deutschland. Zuständig sind die staatlichen Gerichte. Dieser Gerichtsstand ist für Klagen gegen uns ausschließlich. Wir sind berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.
